

28. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS)

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat in Form einer schriftlichen Abstimmung am 29. September 2020 die nachstehenden Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Die Sitzungen finden regelmäßig am Sitz der VBL oder am Sitz einer obersten Bundes- oder Landesbehörde statt.“

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Der Präsident oder in seiner Vertretung ein anderes hauptamtliches Mitglied kann bestimmen, dass die Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird, wenn nicht zwei Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widersprechen. ⁵Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Tagungsort ist, sofern der Vorsitzende nicht aus besonderen Gründen einen anderen Ort bestimmt, der Sitz der VBL oder der Sitz einer obersten Bundes- oder Landesbehörde.“

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem alternierenden Vorsitzenden bestimmen, dass die Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird. ⁴Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.